



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wilmes  
Telefon: 02521 29-105

## **Vorlage**

zu TOP  
2020/0289  
öffentlich

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Parken auf dem Gehweg entlang der Seite mit den ungeraden Hausnummern auf der Maria-Kahle-Straße**

### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum  
08.10.2020 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Bürgermeister überwiesen.

### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

#### **Erläuterungen**

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW (siehe Anlage zur Vorlage) eingegangen. Es wird das legale Parken auf dem Gehweg der Straßenseite mit den ungerade Hausnummern der Maria-Kahle-Straße beantragt. Zum konkreten Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 7 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zwar entscheidungsbefugt bei Anträgen von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde.

Unterhalb der Schwelle der besonderen Bedeutung sind Anträge an die Behörde regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen, die im Namen des Rates als grundsätzlich auf den Bürgermeister übertragen gelten (vergleiche § 41 Absatz 3 GO NRW).

Die gewünschte Legalisierung des Gehwegparkens betrifft eine Entscheidung nach einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Kriterien, die in der Vergangenheit immer wieder getroffen wurde. Sie betrifft weder Grundsatzfragen des Straßenverkehrswesens im Stadtgebiet noch wird eine weitreichende Abweichung von hergebrachten Prüfmaßstäben angestrebt. Aus diesem Grund liegt die Entscheidungskompetenz im vorliegenden Fall beim Bürgermeister.

**Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW